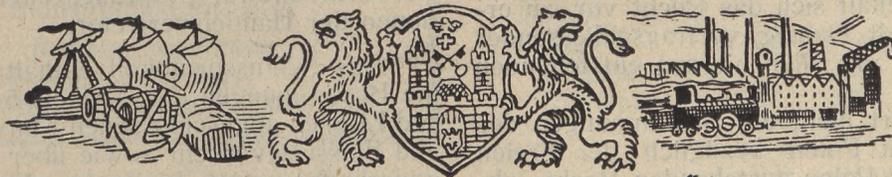


Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kont: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 4. Februar 1939

Nr. 3

Handelsabkommen Litauen-Polen.

Die litauischen »Regierungsnachrichten« vom 25. Januar 1939 bringen den vollen Wortlaut des zwischen Litauen und Polen geschlossenen Handelsabkommens. Da dieses Abkommen von weitgehendem Einfluss auf die Lage Litauens sein kann und es überhaupt berechtigtes Interesse in den Wirtschaftskreisen der Baltischen Staaten hervorgerufen hat, so geben wir hier seinen vollen Text in Übersetzung wieder. Das Abkommen umfasst acht Artikel, die folgendermassen lauten:

Artikel 1. Die hohen vertragschliessenden Teile vereinbaren beiderseits, das Prinzip der Meistbegünstigung in bezug auf alles anzuwenden, was die Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, die diesbezüglichen Zollformalitäten, die Binnengebühren für Produkte, den Warenverkehr und -verbrauch, die Import- und Exportrestriktionen und allgemein alles betrifft, was die Rechte der Bürger sowie der kaufmännischen, finanziellen, industriellen und anderen privaten Wirtschaftsgesellschaften der hohen vertragschliessenden Teile berührt, die nach den Gesetzen und Bestimmungen des anderen vertragschliessenden Landes genehmigt und gegründet worden sind.

Artikel 2. Das Prinzip der Meistbegünstigung, das vorhin erwähnt ist, wird nicht angewendet:

a) auf Vergünstigungen, die von einem der vertragschliessenden Länder gewährt sind, oder noch gewährt werden zwecks Erleichterung des Verkehrs und des Regimes im Grenzverkehr mit Grenzländern;

b) auf Vorrechte, die sich aus einer Zollunion ergeben und die mit den internationalen Verpflichtungen der hohen vertragschliessenden Teile verknüpft sind;

c) auf Privilegien, Erleichterungen und Immunitätsakte, die von einem der vertragschliessenden Teile an Lettland oder Estland gewährt sind oder nach gewährt werden, und zwar solange, bis nicht dieselben Privilegien usw. einem dritten Lande gewährt werden.

Artikel 3. Zur Sicherstellung der Vergünstigungen für die Erzeugnisse der beiden Länder, wie sie im Artikel 1 vorgesehen sind, werden die hohen vertragschliessenden Teile verlangen können, dass die importierten Produkte und Waren jeweils von Ursprungszeugnissen begleitet werden, wie sie der Anlage A des vorliegenden Abkommens entsprechen.

Ursprungszeugnisse werden entweder von der Handels- und Industriekammer, in deren Geschäftsbereich die Spediteure tätig sind, ausgereicht, oder von einem Zollamt, oder

von sonstigen Wirtschaftskörperschaften oder amtlichen Stellen, die von dem Ursprungslande anerkannt sind. Ursprungszeugnisse werden von konsularen oder diplomatischen Vertretern legalisiert, mit Ausnahme der Fälle, wenn sie von Zollämtern ausgestellt worden sind.

Ursprungszeugnisse müssen entweder in der Sprache des Ursprungslandes oder in einer Fremdsprache ausgefertigt sein. Sie müssen gleichzeitig auch den Wortlaut in der Sprache des Bestimmungslandes enthalten.

Artikel 4. Kaufleute, Fabrikanten, sowie deren Bevollmächtigte, ferner Handelsreisende eines der vertragschliessenden Länder, die auf Grund des nach Muster der Anlage B durch Vorlage einer entsprechenden von kompetenter Seite ausgegebenen Karte den Beweis erbringen, dass ihnen die Erlaubnis zur kaufmännischen oder industriellen Betätigung erteilt ist und dass sie die gesetzlichen Steuern zahlen, werden im anderen vertragschliessenden Land nach dem Prinzip der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die hohen vertragschliessenden Teile werden gegenseitig die Stellen namhaft machen, denen die Ausgabe derartiger Legitimationen überantwortet ist, sowie die Ausgabe von Richtlinien, an die sich die oben benannten Personen bei ihrer Tätigkeit halten müssen.

Artikel 5. In allen Fragen, die den internationalen Transit und den Eisenbahnverkehr betreffen, werden die hohen vertragschliessenden Teile im zwischenstaatlichen Verkehr das Abkommen von Barcelona vom 21. April 1921 über die Transitfreiheit, sowie dessen Statut anwenden, ferner die internationalen Eisenbahnabkommen von Genf vom 9. Dezember 1923 und von Rom vom 23. November 1933 betreffend die internationale Konvention über den Passagier-, Bagage- und Frachtverkehr.

Artikel 6. Schiffe, die unter der Flagge eines der vertragschliessenden Länder fahren, sowie deren Ladungen, werden in allen Fällen in den Seehäfen und Territorialgewässern des anderen vertragschliessenden Landes nach dem Prinzip der Meistbegünstigung behandelt.

Schiffe, die nach den Gesetzen und Bestimmungen Litauens verkehren, werden als litauischer Nationalität, die nach polnischen Gesetzen und Bestimmungen verkehren, als polnischer Nationalität betrachtet und anerkannt.

Schiffsladungspapiere, die von zuständigen Stellen eines der vertragschliessenden Länder ausgestellt worden sind, werden auch von den Stellen des anderen Landes anerkannt.

Artikel 7. Die polnische Regierung, der die Regelung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig zusteht, und zwar auf Grund des Artikels 104 des Versailler Vertrages und der Pariser Konvention vom 9. November 1920 zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig (Artikel 2 und 6), behält sich das Recht vor, zu erklären, dass die Freie Stadt Danzig vertragschliessender Teil dieses Abkommens ist, mit allen hieraus entstehenden Pflichten und Rechten.

Dieser Vorbehalt berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages, den die Republik Polen bezüglich der Freien Stadt Danzig auf Grund der Polen zustehenden Rechte abgeschlossen hat.

Artikel 8. Dieses Abkommen wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Warschau ausgetauscht, sobald dies möglich ist. Das Abkommen tritt am dreissigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für ein Jahr. Nach Ablauf dieser

Zeit gilt das Abkommen als stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert. Das Abkommen kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Das Abkommen enthält verschiedene Anlagen, so Mustervordrucke für Ursprungszeugnisse und für die Legitimationen der Handelsvertreter.

Das Schlussprotokoll enthält u. a. die Erklärung, dass die Bestimmungen des Artikels 5 nicht den zwischen Polen und Litauen abgeschlossenen Konventionen über den Schiffs- und Flössereiverkehr sowie über den Eisenbahnverkehr zuwiderlaufen. Die Tarife für den Eisenbahnverkehr sollen beiderseits auf Grund gutnachbarlichen Entgegenkommens festgesetzt werden. Die Transportbedingungen auf den Eisenbahnen sollen nicht ungünstiger sein, als die anderen Ländern gewährten Bedingungen. Die litauische Regierung anerkennt im Schlussprotokoll ferner die polnischen Rechte aus dem Friedensvertrag von Riga vom 18. März 1921.

I N L A N D

Aussenhandel. Die vorläufigen Feststellungen der Staatlichen Statistischen Verwaltung über das Ergebnis des Aussenhandels Lettlands im Dezember 1938 ergeben eine Ausfuhr im Wert von 23,9 Mill. Ls (Dezember 1937 — 30 Mill. Ls) und eine Einfuhr im Wert von 21,6 Mill. Ls (21,3 Mill. Ls), so dass ein Ausfuhrüberschuss von 2,3 Mill. Ls verbleibt (+8,7 Mill. Ls).

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen, würde sich für das Gesamtjahr 1938 folgender Umsatz des Aussenhandels er rechnen:

	1938	1937
Ausfuhr	227,2 Mill. Ls	260,7 Mill. Ls
Einfuhr	227,4 „ „	231,2 „ „
Bilanz	— 0,2 „ „	+ 29,5 „ „

Wir werden auf den Aussenhandel Lettlands im vergangenen Jahr zurückkommen, sobald die endgültigen Ziffern vorliegen werden.

Steuerfreiheit für Kraftfahrzeuge im Verkehr zwischen Lettland und Estland. Durch Notenwechsel wurde zwischen dem Aussenministerium Lettlands und der estländischen Gesandtschaft zu Riga ein Abkommen getroffen, demzufolge ab 31. Januar 1939 Motorräder und Automobile für höchstens 7 Personen, mit Einschluss des Chauffeurs, die aus Lettland nach Estland und umgekehrt für die Dauer bis zu einem Jahr eintreffen und in einem oder dem anderen Staat auf den Namen des dortselbst lebenden privaten Eigentümers eingetragen sind, in Lettland von der Wegfondsteuer, in Estland jedoch von der im Gesetz vom 27. Mai 1936 vorgesehenen Steuer befreit sind.

Ein Gesetz über die Erforschung von Bodenschätzen ist im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 20 v. 25. Januar d. J. erschienen und am selben Tage in Kraft getreten. Zur Erforschung der Bodenschätze und ihrer planmässigen Auswertung sowie zur Ausnutzung wirtschaftlich wertvoller Bodenvorkommen wird beim Finanzministerium ein Institut zur Erforschung der Bodenschätze gegründet. Dasselbe hat u. a. das Recht, Auskünfte über die Verwertung der Bodenschätze in der Industrie, dem Handwerk, dem Bauwesen usw. anzufordern, sowie staatliche, kommunale und private Steinbrüche oder andere Unternehmen, in denen Bodenschätze gewonnen, bearbeitet oder verarbeitet werden, zu besichtigen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder Aufgabe nichtzutreffender Auskünfte können die Schuldigen vom Finanzminister mit einer Geldstrafe bis zu Ls 1000,— belegt werden.

Mit Erlass dieses Gesetzes wird Kap. VIII, Abschn. I des Landwirtschaftsgesetzes (Ausgabe 1937) aufgehoben.

Preisbewegung. Nach amtlichen Vordaten hat sich der Preisindex für Ein- und Ausfuhrwaren im letzten Jahr etwas gesenkt. Derselbe betrug:

	1938	1937
Gesamtindex der Grosshandelspreises	112	115
Exportwarenindex	137	140
Importwarenindex	98	104

Obige Richtzahlen sind auf der Basis von 1913 = 100 errechnet.

Der Geldumlauf Lettlands hat Ende 1938 gegenüber dem Stand zum Jahresschluss 1937 eine fühlbare Erweiterung erfahren, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

	Ende 1937	Ende 1938
	Mill. Ls	Mill. Ls
Banknoten der Bank von Lettland	62,9	80,6
Staatskassenscheine	44,6	43,7
Metallgeld	32,7	34,1
Zusammen	140,2	158,4
Index des Geldumlaufs (1927/31 = 100)	140	159

Der Deckungssatz der durch Gold und Auslanddevisen besicherten Banknoten betrug Ende 1937 — 145,7% und Ende 1938 — 119,8%.

Zwangsversteigerungen. Über die Zahlungsverhältnisse der Grundbesitzer auf dem Lande und in der Stadt im abgelaufenen Jahr gibt nachstehende Aufstellung, die dem letzten Monatsbulletin der Staatlichen Statistischen Verwaltung entnommen ist, Aufschluss:

	1938	1937
Zur Versteigerung anberaumte Immobilien	6179	4957
Davon:		
auf dem Lande	461	604
in Städten	5718	4353

Wie zu ersehen, hat die Zahl der in den Städten anberaumten Versteigerungen von Immobilien erheblich zugenommen, während sie auf dem Lande zurückgegangen ist.

Zuckererzeugung. Die vorjährige Zuckerrübenernte ergab 234 873 t gegenüber 284 384 t im Jahr 1937. Dank der ungünstigen Witterung lag auch der Zuckergehalt der Rüben mit 16,8% unter dem Bestand des Jahres 1937 (18,5%). Insgesamt wurden daher von den drei Zuckerfabriken Lettlands 1938 nur 33 336 t Weisszucker hergestellt gegenüber 45 174 t im Jahr 1937, so dass im Jahr 1939 sich unter Umständen die Notwendigkeit ergeben kann, Zucker einzuführen, da der Bedarf des Innenmarkts auf etwa 40—45 000 t Zucker geschätzt werden muss.

Eisenbahnumschlag. Die staatl. Eisenbahnen Lettlands beförderten im November 1938 insgesamt 323 800 t Güter (Nov. 1937 — 458 100 t), 1001 t Expresssendungen (940 t) und 1 032 000 Reisende (955 000). Die von der Eisenbahnhauptverwaltung unterhaltenen Autobuslinien beförderten im genannten Monat 139 800 Personen (109 400).

„SYSTEMA“ Riga, L. Smilšu ielā 12/14
 Tel. 2-2-0-0-3
 Eigene Reparaturwerkstatt
 Sämtl. Zubehör

REMINGTON } Schreibmaschinen
TORPEDO }
BRUNSVIGA — Rechenmaschinen
ADREMA — Adressiermaschinen
ROTO — Vervielfältigungsmaschinen

Abänderungen und Ergänzungen zur Steuerordnung.

Im »Valdības Vēstnesis« Nr. 23 v. 28. Januar a. c. sind Ergänzungen und Abänderungen zur Steuerordnung veröffentlicht, denen zu Folge Spenden zur Verfügung des Staatspräsidenten vom steuerpflichtigen Gewinn resp. Einkommen in Abzug zu bringen sind. Diese Neuordnung bezieht sich sowohl auf den der Handels- und Gewerbesteuer unterliegenden Gewinn, wie auch auf das von der Einkommensteuer erfasste Einkommen. Somit werden solche Spenden, falls sie von seiten eines Handels- u. Gewerbeunternehmens erfolgen, zu den ordnungsgemässen Ausgaben hinzugeschlagen, erfolgt die Spende von physischen oder jurist. Personen, so kann der Spendebetrag in der Deklaration über die Einkommensteuer vom Bruttoeinkommen, unter Hinzufügung eines entsprechenden Belegs, in Abzug gebracht werden. Da die praktische Anwendung obiger Abänderungen und Ergänzungen der Steuerordnung sich bereits auf das Steuerjahr 1939 erstreckt, so können auch die bereits im Jahr 1938 gespendeten Beträge vom steuerpflichtigen Gewinn resp. Einkommen entsprechend in Abzug gebracht werden, da die Steuern für das Jahr 1939 auf Grund des Einkommens resp. des Gewinns des Jahres 1938 errechnet werden.

Steuerbeitreibung. Im »Valdības Vēstnesis« Nr. 25 v. 31. 1. 39 ist eine neue Instruktion betr. die Beitreibung von Steuern und dem Staat zustehenden unanfechtbaren Forderungen veröffentlicht. Dieselbe enthält jedoch in bezug auf die bisherige Praxis der Steuerbeitreibung keine wesentlichen Neuerungen. Die Beitreibungsgebühr beträgt für staatl. Steuern aller Art 3% der beizutreibenden Summe, jedoch nicht weniger als 2 Lat. Für Kommunalsteuern und dem Staate anfallende unanfechtbare Forderungen ermässigt sich die obenerwähnte Beitreibungsgebühr auf 1%, wobei die Mindestgebühr ebenfalls auf 2 Lat festgesetzt ist.

Beschäftigung. Nach vorläufigen Angaben stellte sich die Zahl der bei den Krankenkassen Lettlands Ende November 1938 versicherten Werk tätigen auf 220 000 gegen 214 000 zum entsprechenden Zeitpunkt des Vorjahres. Die Zahl der arbeitsuchenden Personen belief sich auf 2132 bzw. 2304 Personen.

Schiffsverkehr. Der seewärtige Schiffsverkehr Lettlands mit dem Ausland und der Kabotageverkehr hat im abgelaufenen Jahr einen nicht so günstigen Verlauf genommen als im Jahr 1937. Im nachstehenden eine Übersicht über diesen Verkehr im Dezember 1938 und im ganzen Kalenderjahr in Gegenüberstellung zu den Ergebnissen des Jahres 1937:

	E i n g a n g s v e r k e h r			
	Dezember 1938		Dezember 1937	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	134	87 276	192	140 003
Liepāja	67	30 831	65	35 883
Ventspils	53	30 353	67	51 422

	A u s g a n g s v e r k e h r			
	Dezember 1938		Dezember 1937	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	130	86 606	188	139 047
Liepāja	69	33 125	64	37 983
Ventspils	28	25 784	69	53 654

Insgesamt wurden im Dezember 1938 (Schiffe, die auf einer Fahrt mehrere lettländische Häfen anliefen, sind nur einmal gezählt) im Eingangsverkehr 202 Schiffe mit 109 171 NRT und im Ausgangsverkehr 202 Schiffe mit 110 207 NRT registriert. Im Dezember 1937 stellte sich die Zahl der eingelaufenen Schiffe auf 268 mit 184 712 NRT und die der ausgelaufenen auf 267 mit 189 889 NRT.

E i n g a n g s v e r k e h r

	12 Monate 1938		12 Monate 1937	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Insgesamt	2551	1 340 760	2811	1 579 888
Davon:				
Riga	1778	1 042 302	2056	1 242 639
Liepāja	712	376 821	602	298 357
Ventspils	565	273 243	546	325 232

A u s g a n g s v e r k e h r

	12 Monate 1938		12 Monate 1937	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Insgesamt	2548	1 337 067	2811	1 571 395
Davon:				
Riga	1773	1 041 514	2054	1 235 191
Liepāja	769	373 373	598	295 024
Ventspils	563	273 444	545	325 120

Die Differenz in der Gesamtzahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe und ihres Rauminhalts mit den Angaben über die Schiffsbewegung in den einzelnen Häfen ist darauf zurückzuführen, dass für die Statistik über den Gesamtschiffsverkehr Lettlands Schiffe, die mehrere lettländische Häfen behufs Ladungsaufnahme oder Löschen von Waren aufgesucht haben, nur einmal gezählt sind, während sie in den statistischen Angaben über die einzelnen Häfen jedesmal als selbständige Einheiten berücksichtigt sind.

Die Tätigkeit der Eisenbahnen hat sich im Wirtschaftsjahr 1937/38 gegen das Vorjahr erweitert. Es wurden befördert:

	1937/38	1936/37
Reisende	16 107 000	14 789 000
Güter	4 974 000 t	3 405 000 t

Die Zahl der zurückgelegten Kilometer betrug im Passagierverkehr 1937/38 (1936/37) 729 (659) Millionen und im Güterverkehr 573 (377) Mill. Tonnen-Kilometer.

Im Durchfuhrverkehr passierten Lettland im November v. J. 8535 t Güter, von denen 8321 t über die Trockengrenze und 214 t über die Häfen gingen. Im November 1937 stellte sich der Güterumschlag auf 11 611 t, wobei auf die Eisenbahnen 6384 t und Schiffe 5227 t entfielen.

Reklamationen in Zollfragen. Der beim Zolldepartement bestehende Rat in Zollangelegenheiten trat 1938 insgesamt 46 mal zusammen, wobei ihm 524 Klagen und Reklamationen zur Entscheidung unterbreitet wurden. Von diesen Klagen und Reklamationen erstreckten sich 457 auf die Anwendung einzelner Artikel des Zolltarifs, 23 auf Konterbandefragen, 40 auf Verletzungen des Zollgesetzes und 4 auf verschiedene Fragen. Von der Gesamtzahl der Klagen und Reklamationen bezogen sich auf die Tätigkeit des Zollamts in Riga — 481, des Zollamts in Liepāja — 18, des Zollamts in Ventspils — 11, des Zollamts in Daugavpils — 10, des Zollamts in Meitene — 2 und auf die Tätigkeit der Zollämter in Valka und Indra je eine.

In 260 Fällen wurden die Anordnungen der betreffenden Zollstellen, von denen sie ausgingen, vom Rat bestätigt, in 230 Fällen wurden sie aufgehoben, in 20 Fällen abgeändert und in 14 Fällen ohne Folgen belassen.

Gegen 35 Beschlüsse des Rats in Zollangelegenheiten wurden Klagen im Senat anhängig gemacht, von denen diese höchste Gerichtsinstanz Lettlands im vorigen Jahr 24 zur Verhandlung brachte, wobei in 22 Fällen die Klagen abgewiesen, während in zwei Fällen die Beschlüsse des Rats aufgehoben wurden. Anfang 1939 befanden sich noch 11 Klagen in Zollfragen im Senat.

Makkaronifabriken. Im Jahr 1937 arbeiteten in Lettland 7 Makkaronifabriken, die insgesamt 120 Arbeitskräfte beschäftigten. Nur zwei von ihnen hatten 20—49 Arbeiter. Die genannten Fabriken verarbeiteten 1006 t Weizenmehl im Wert von 342 000 Ls, 924 000 Eier im Wert von 56 000 Ls, 13 t Mohrrüben im Wert von 600 Ls und sonstige Materialien für 45 000 Ls. Die Erzeugung belief sich auf 919 t Makkaroni und Nudeln im Wert von 620 000 Ls.

Mühlenbetriebe. Im Jahr 1937 waren in Lettland 1020 Mühlen tätig, davon 120 Windmühlen, 589 Wassermühlen, 127 Dampfmühlen, 156 Mühlen mit Innenverbrennungsmotoren und 28 Mühlen mit Elektromotoren. Die Gesamtzahl der Beschäftigten betrug 2584 Personen, darunter 1304 bezahlte Arbeitskräfte. Den meisten Mühlen ist ein Sägewerk, Wollbearbeitungsunternehmen oder ein anderer Nebenbetrieb angeschlossen.

Windmühlen wurden im Jahr 1937 — 120 gezählt, die 125 Personen beschäftigten, von denen jedoch nur 6 in Lohn standen. Bei einer Ausrüstung von 177 Mahlgängen wurden bei einer Gesamtenergie von 861 PS 8409 t Getreide verarbeitet, und zwar 1587 t grobes Roggenmehl, 129 t grobes Weizenmehl, 647 t Gerstenmehl, 2491 t Hafermehl, 3502 t Mengkornmehl usw.

Alle übrigen Mühlen waren im Jahr 1937 in einer Anzahl von 900 in Betrieb. Sie beschäftigten 2459 Personen, darunter 1298 bezahlte Arbeitskräfte. Als Treibkraft dienten:

149 Wasserräder	mit 1 477 PS
568 Wasserturbinen	mit 18 012 PS
130 Dampfmaschinen	mit 6 121 PS
9 Petroleummotoren	mit 129 PS
133 Naphthamotoren	mit 5 445 PS
119 Sauggasmotoren	mit 5 965 PS
174 Elektromotoren	mit 3 835 PS

Irr Betrieb waren 1457 Mahlgänge und 541 Walzstühle, die eine Getreidemenge von 509 331 t verarbeiteten.

Bäckereien. Nach der Zählung vom Jahr 1935 waren in Lettland 728 Bäckereien für Brot und Konditorwaren tätig, von denen jedoch kaum 200 mechanische Antriebskraft benutzten bzw. mehr als 4 Arbeiter beschäftigten. Im Jahr 1937 wurden 187 solcher Betriebe gezählt mit einer Angestelltenzahl von 1855 Personen, darunter 1300 Arbeiter. 104 Bäckereien befanden sich in Riga, die übrigen in der Provinz.

Die Wechselproteste zeigen für den Monat November v. J. nach Zahl und Umfang eine Zunahme. Es gingen insgesamt 5820 Wechsel über 1 054 000 Ls zu Protest, während es im November 1937 — 3590 Wechsel im Betrage von 660 000 Ls waren.

Betriebsunfälle. Die Zahl der im Dezember 1938 gemeldeten Betriebsunfälle betrug 4035 gegen 3326 im entsprechenden Vorjahrsmonat. Im Gegensatz zu dieser Steigerung hat die Zahl der Todesfälle abgenommen, indem sie sich auf 7 stellte gegenüber 12 Todesfällen im Dezember 1937.

Seefischerei. Nach vorliegenden Feststellungen hat die Fischereiflotte Lettlands im verflossenen Jahr insgesamt 13 933 t Seefische im Wert von 3,6 Mill. Ls angebracht, womit das Ergebnis von 1937, das sich auf 13 817 t belief, etwas übertroffen wird.

Staatliche Ankaufspreise für Käse. Laut einer im »Vald. Vēstn.« Nr. 14 v. J. 1939 veröffentlichten Verordnung des Landwirtschaftsministers wird der Zentralverband der Milchwirte Lettlands beim Ankauf von Vollfettkäse für Exportzwecke dem Rigaer Milchwirtschaftsverband mit Wirkung vom 1. März 1939 folgende Preise je kg zahlen (in Klammern die bisherigen Preise):

- 1) Emmentaler I. Sorte 70 kg und schwerer — Ls 1,80 (1,95); leichtere — Ls 1,75 (1,90); II. Sorte 70 kg und schwerer — Ls 1,60 (1,75); leichtere — Ls 1,50 (1,65);
- 2) Roquefort I. Sorte — Ls 1,75 (1,90), II. Sorte — Ls 1,55 (1,70);
- 3) Cheddar I. Sorte — Ls 1,80 (1,95), II. Sorte — Ls 1,70 (1,85);
- 4) Edamer I. Sorte — Ls 1,50 (1,55), II. Sorte — Ls 1,40 (1,45);
- 5) Edamer, rund I. Sorte — Ls 1,45, II. Sorte — Ls 1,35;
- 6) Sengaller I. Sorte — Ls 1,35 (1,45), II. Sorte — Ls 1,25 (1,35).

Verschärfung der Milchkontrolle. Laut einer im »Valdibas Vēstnesis« v. 26. 1. 39 veröffentlichten Ergänzung zu den Bestimmungen über Molkereien wird den Milchgenossenschaften und Molkereibesitzern zur Pflicht gemacht, Rahmstellen mindestens alle 2 Monate und die Molkereien und Käsereien mit Milch beliefernden Wirtschaften mindestens 2 mal jährlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einer Kontrolle zu unterziehen.

Eine Instruktion über die Grenzpassierung und Freigabe von Postsendungen aus dem Gewahrsam des Zollamts ist in der Nr. 21 im »Valdibas Vēstnesis« vom 26. Januar 1939 veröffentlicht und tritt am 15. 2. 39 in Kraft. Dieselbe hat lediglich interne Bedeutung und regelt die Zusammenarbeit der Post mit den Zollbehörden.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Aussenhandel. Eine Aufteilung des Aussenhandels Estlands im Jahr 1938 nach Warengruppen ergibt folgendes Bild im Vergleich zu 1937 (in Mill. EKr.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1938	1937	1938	1937
Lebende Tiere	—	0,1	7,8	4,0
Lebens- und Genussmittel	12,2	14,7	40,7	36,4
Rohstoffe, Halbzeug	27,4	30,9	35,3	42,7
Fertigwaren	67,3	65,1	20,1	22,9
Edelmetalle und -steine	0,3	0,2	—	—
Zusammen	107,2	111,0	103,9	106,0

Auf der Exportseite ist eine bedeutende, sowohl mengen- als auch wertmässige Zunahme bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt, welche durch die günstige Marktlage eine Förderung erfahren hat.

In der Einfuhr hat insofern eine Strukturveränderung stattgefunden, als der Anteil der Fertigwaren auf Kosten der Lebensmittel und der Rohstoffe erheblich gestiegen ist. Besonders stark hat die Einfuhr von Land- und Industriemaschinen zugenommen, ebenso von Chemikalien, worin sich die Tendenzen zur Verstärkung und Vervielfältigung der industriellen Erzeugung deutlich widerspiegeln. Die Bezüge von künstlichen Düngemitteln haben sich 1937 gegenüber erheblich vergrössert.

Handelsabkommen mit Polen. Am 21. 1. 39 wurde in Reval ein Abkommen zwischen Estland und Polen über die Regelung des Warenaustausches unterzeichnet. Die Bestimmungen des früheren Abkommens sind durch Hereinnahme neuer Austauschwaren ergänzt worden. So hat Estland Kontingente für die Einfuhr von Kieselgur, Tafelglas und Holzstiften nach Polen erhalten. Ebenso eröffnet sich durch das neue Abkommen die Möglichkeit des Absatzes von Klavieren in Polen. Eine Vergrösserung der Kontingente für die Einfuhr von Fischen und Baumwollgarn nach Polen ist ebenfalls erfolgt. Auf der anderen Seite hat Polen vergrösserte Kontingente für die Einfuhr von Eisen und verschiedene Metallwaren nach Estland erhalten.

Ratifizierung des Telegraphen-, Radio- und Telephonreglements. Im »Riigi Teataja« II (Staatsanzeiger II), Nr. 1, vom 4. 1. 39 wurde der Beschluss der Regierung über die Ratifizierung der in Kairo unterzeichneten Telegraphen-, Radio- und Telephonreglements sowie die estnischen Übersetzungen derselben veröffentlicht.

Innere Eisenbahnleihe. Im Verlauf der Aussprache über den estländischen Staatshaushaltsplan gab der Wirtschaftsminister im Parlament eine Erklärung über die Modernisierung der Eisenbahnen ab. Bei den Banken wird eine Anleihe im Betrag von 3,5 Mill. EKr. aufgelegt, welche für die Anschaffung von Lokomotiven, Triebwagen und sonstigem Eisenbahnmaterial verwandt werden soll.

Der neue Staatshaushalt. Die Regierung hat dem Parlament den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1939/40 vorgelegt, der mit rund 106 Mill. EKr. ins Gleichgewicht gebracht worden ist. Das Budget ist um 2,5 Mill. EKr. höher als der Etat für das Jahr 1938/39, wobei die Erhöhung vorwiegend auf das Kriegsministerium entfällt.

Vorbereitung eines neuen Zolltarifs. Im estländischen Wirtschaftsministerium wird gegenwärtig ein neuer Zolltarif ausgearbeitet, wobei die auch von Estland angenommene internationale Nomenklatur angewandt werden soll. Die Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs dürfte gegen Ende 1939 erfolgen.

Verbrauch und Ausfuhr von Spirit. Die mengenmässigen Umsätze des Spiritusmonopols sind 1938 gegenüber 1937 um 7% zurückgegangen, wobei dieser Rückgang sich auf den Verkauf von Spiritus zu Trinkzwecken bezieht. Der Verbrauch von Alkohol zu technischen Zwecken ist dagegen gestiegen. Dank der Erhöhung der Preise im März sind die Einnahmen des Spiritusmonopols gegenüber dem Vorjahr um 7% auf 18,4 Mill. EKr. gestiegen. — Zur Ausfuhr gelangten 1938 rund 41 900 Liter Alkohol gegen 29 800 im Vorjahr.

Arbeitslosigkeit. Im November 1938 wurden in Estland 3522 Arbeitslose festgestellt gegen 2836 im Oktober 1938 und 1938 im November 1937, so dass im allgemeinen die Lage des Arbeitsmarkts sich etwas verschlechtert hat.

Wechselproteste. Mit 4460 protestierten Wechseln im Wert von 677 000 EKr. stellte sich die Zahl der nichteingelösten Wechsel im November 1938 etwas höher als vor Jahresfrist, da im November 1937 nur 3670 Wechsel im Wert von 614 000 EKr. zu Protest kamen.

Litauen.

Zusatzvertrag mit Deutschland. Litauen hat kürzlich mit Deutschland ein zusätzliches Abkommen über die Lieferung von Nutzholz abgeschlossen, dem zufolge Deutschland seine Holzkäufe in Litauen um eine Million Lit auf insgesamt 6 Mill. Lit erhöhen wird.

Neue Eisenbahntarife im Verkehr mit Deutschland. Im litauischen Verkehrsministerium begann eine gemischte deutsch-litauische Tarifkommission mit der Ausarbeitung neuer Tarifsätze für den Personen- und Gepäckverkehr. Die jetzt gültigen Tarife stammen aus dem Jahr 1925 und sind zum Teil veraltet. Die Festsetzung neuer Tarife wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Ausbau der Handelsbeziehungen mit Italien. Die italienische Regierung hat in ihrer Gesandtschaft in Kaunas eine Handelsabteilung errichtet.

Ausfuhr und Einfuhr. Für einige der wichtigeren Ausfuhr- und Einfuhrwaren Litauens liegen bereits für 1938 nähere Errechnungen vor, laut denen sich auf der Ausfuhrseite folgende Vergleichsziffern (in Mill. Lit. in Klammern die Ziffern für 1937) ergeben: Butter 48,45 (41,38), Käse 1,66 (0,74), Eier 7,83 (5,92), Getreide 21,70 (1,62); Leinsaat 1,97 (7,07), Häute und Felle 3,20 (6,13), Papierholz 2,19 (3,56); Rundholz 5,20 (3,87), Sägeware 12,31 (22,07), Zellulose 12,73 (14,80), Flachs 14,39 (14,90) und Hede 10,43 (8,98).

Ein Vergleich der Einfuhr der vorherrschenden Güter im vorigen Jahr, verglichen mit 1937, ergibt folgende Endziffern: Heringe 3,91 (3,82), Salz 1,62 (1,59), Früchte 1,99 (1,12), Düngemittel 10,97 (7,34), Rohtabak 1,65 (2,73); Roheisen und -stahl 15,07 (17,42), Naphtha, Petroleum und Mineralöle 6,26 (4,33), Benzin 1,08 (0,93), Steinkohle und Koks 11,00 (10,74), Zement 6,20 (4,26), Textilrohstoffe 6,80 (7,72) und Gummierzeugnisse 2,55 (1,41).

Der Hafen Heiligen-Aa. Im Verfolg unserer Mitteilung in Nr. 1/39 der »R. W.«, S. 7, über den Ausbau des Hafens Heiligen-Aa, litauisch Schwentoje, wäre zu melden, dass die litauische Regierung fortfährt, dieser Frage grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es war eine Sonderkommission zur Ausarbeitung eines Projekts für den Ausbau dieses Hafens gebildet worden, die kürzlich ihre Arbeiten beendet und ihr Gutachten in einem ausführlichen Memorandum niedergelegt hat. Nach dem Dafürhalten der Kommission müssten für den Ausbau des Hafens in Heiligen-Aa im Verlauf der nächsten drei Jahre 30 Mill. Lit zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem hält sie die Errichtung einer Eisenbahn von Memel über Polangen nach Heiligen-Aa für notwendig, sowie den Bau einer Chaussee bis zur lettlandischen Grenze.

Abänderung des litauischen Handelsgesetzes. Das litauische Finanzministerium hat eine Abänderung bzw. Ergänzung des litauischen Handelsgesetzes betreffend die Handelsgesellschaften beschlossen. Demnach sollen in Zukunft

in Litauen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen werden. Bisher sahen die litauischen Gesetze eine solche Form von Gesellschaften nicht vor.

Unfallversicherung. Gemäss einem am 5. 12. 38 veröffentlichten Gesetz müssen in Litauen nunmehr alle Landarbeiter gegen Unfall versichert werden. Bisher war eine solche Versicherung für Landarbeiter nicht verbindlich.

Neuerung in den amtlichen statistischen Berichten. Das litauische Statistische Zentralamt bediente sich bisher bei allen seinen Veröffentlichungen der litauischen und französischen Sprache. Nunmehr ist beschlossen worden, alle Veröffentlichungen des Amts auch in deutscher Sprache erscheinen zu lassen.

Finnland.

Aussenhandel. Sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr Finnlands waren im Dezember 1938 rückläufig, indem sich die Ausfuhr auf 777,3 Mill. FMk. gegen 808,9 Mill. im Dezember 1937 und die Einfuhr auf 770,5 Mill. FMk. gegen 800,9 Mill. stellte. Immerhin wurde ein Ausfuhrüberschuss von 6,8 Mill. FMk. erzielt gegen 8,0 Mill. im Jahr vorher.

Für das ganze Jahr 1938 ergeben sich folgende Umsatzziffern für den Aussenhandel Finnlands:

	1938	1937
Ausfuhr	8431,1 Mill. FMk.	9379,7 Mill. FMk.
Einfuhr	8612,3 „ „	9306,4 „ „
Bilanz	— 181,2 „ „	+ 73,3 „ „

Diese Übersicht zeigt, dass die Handelsbilanz nach 8 Jahren zum ersten Mal wieder mit einem Passivsaldo abschliesst. Was die wichtigsten Ausfuhrwaren Finnlands angeht, so ist die Ausfuhr von Holz von 4156,8 auf 3361,4 Mill. FMk. zurückgegangen. Geringer war der Rückgang der Ausfuhr von Erzeugnissen der Papierindustrie, die sich auf 3457,8 (3629,6) Mill. FMk. stellte. Gestiegen ist dagegen die Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und zwar von 612,4 auf 698,7 Mill. FMk.

Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit Frankreich. Die finnische Zeitung »Kauppalehti« teilt mit, dass in dem Organ der französischen Regierung »Journal Officiel« vom 1. 1. 39 eine Verfügung veröffentlicht worden ist, laut der die Einfuhr von Erzeugnissen finnländischen Ursprungs bis auf weiteres verboten wird. Diese Massnahme soll auf den Konflikt zurückzuführen sein, den die Frankenleihe der genossenschaftlichen Zentralkreditanstalt hervorgerufen hat.

Handelspolitische Besprechungen mit England. Aus Helsingfors wird berichtet, dass die finnländisch-britische Handelsvereinigung beschlossen hat, eine Einladung der Londoner Handelskammer zu handelspolitischen Besprechungen anzunehmen.

Schnittholzverkäufe. Das in Schweden erscheinende Blatt »Holzwarenzeitung« meldet, dass Finnland bis Mitte Januar 75 000 Stds. Schnittholz der diesjährigen Produktion abgeschlossen hat. Das Interesse des Markts richtet sich gegenwärtig besonders auf die Eröffnungspreise Sowjetrusslands, die demnächst bekanntgegeben werden sollen.

Polen.

Erhöhung der Getreideprämien. Die polnische Regierung hat die Ausfuhrprämie für Roggen, Gerste und Hafer auf 8 Zl. je dz erhöht. Die erhöhte Prämie gilt für alle Ausfuhrtransaktionen, die nach dem 16. 1. 39 abgeschlossen werden. Durch die erhöhte Ausfuhrprämie soll die Getreideausfuhr aus Polen gefördert und die Preisbildung auf dem Binnenmarkt günstig beeinflusst werden. Es wird amtlicherseits betont, dass weitere Erhöhungen der Ausfuhrprämien in der laufenden Getreidekampagne nicht mehr beabsichtigt sind.

Polnisch-litauischer Gütertarif. Das polnische Verkehrsministerium ist an die Aufstellung eines polnisch-litauischen Gütertarifs herangetreten. Der Verband der Industrie- und Handelskammern ist beauftragt worden, die Unterlagen für die Ausarbeitung dieses Tarifs vorzubereiten.

Kohlenabkommen mit England. Die polnischen Zechenbesitzer regen eine Abänderung des mit England getroffenen Kohlenabkommens an. Als Grund hierfür wird angegeben, dass die polnische Kohlenförderung infolge Übernahme der früher tschechischen Zechen im Gebiet von Teschen beträchtlich vergrößert worden sei. Diese Mehrförderung müsse ausgeführt werden, da die früher von den Teschener Zechen versorgten Verbraucher jetzt hauptsächlich deutsche Kohle beziehen.

Auf englischer Seite ist man bereit, dem Wunsch nach neuen Verhandlungen zu entsprechen, doch kann Polen schwerlich auf grössere Zugeständnisse rechnen. England ist nur insofern an einer Bereicherung der Kohlenvereinbarung mit Polen interessiert, als Differenzen mit Polen einer allgemeinen europäischen Kohlenverständigung hinderlich im Wege stehen würden. Andererseits ist die Konzessionsbereitschaft der englischen Kohlengrubenbesitzer nicht allzu gross, da sie auf eine Unterstützung ihrer Regierung rechnen.

Butterausfuhr. Nach den Angaben der »Polska Gospodarcza« betrug die Butterausfuhr 1938 rund 129 000 dz und war damit um 62% höher als 1937, wo sie sich auf 79 869 dz belief. Gegenüber 1936 mit einer Ausfuhr von 109 380 dz betrug die Zunahme 20%.

Schiffsverkehr in Danzig und Gdingen. Die Danziger Hafenstatistik für das Jahr 1938 zeigt eine erhebliche Zunahme der Tonnageziffern. Eingelaufen sind 6601 Schiffe mit rund 4,7 Mill. NRT (im Jahr 1937 — 5 935 Schiffe mit 4,0 Mill. NRT (5 942 Schiffe mit 4 Mill. NRT).

Gdingen wurde 1938 dagegen von 6498 Schiffen mit 6 506 045 NRT aufgesucht (1937 — 5759 Schiffe mit 5 635 000 NRT). während der ausgehende Verkehr sich auf 6492 Schiffe mit 6 506 116 NRT stellte.

Werbetätigkeit für die Bahnen und Häfen Polens im Ausland. Vor kurzem hat im Verkehrsministerium die erste Tagung der Auslandsvertreter der Staatsbahnen und Häfen stattgefunden. In zweitägigen Verhandlungen wurde eine Reihe von Fragen besprochen, die mit der Werbetätigkeit in den Ländern Mitteleuropas, Südosteuropas und Schwedens zusammenhängen.

Sowjetrussland.

Weizenkäufe in Australien. Nach einer Meldung sind am 21. 1. 39 abends 60 000 t australischer Weizen, welche 8 Schiffsladungen ausmachen, nach Wladiwostok verkauft worden.

Beschwerden der Londoner Handelskammer. Die Londoner Handelskammer hat den Board of Trade im Zusammenhang mit den schwebenden Handelsverhandlungen darauf aufmerksam gemacht, dass die sowjetrussischen Handelsorganisationen immer wieder versuchen, in ihre Lieferverträge mit britischen Firmen Klauseln aufzunehmen, mit denen sich Schädigungen der britischen Exporteure verbinden. Ausserdem macht die Londoner Handelskammer darauf aufmerksam, dass die britischen Firmen im Handel mit Sowjetrussland darüber klagen, dass die sowjetrussische Regierung rechtlich nicht als Partner in den Handelsgeschäften ihrer Sonderorganisationen erscheint, obwohl es sich dabei um Regierungsstellen handelt, und dass die britischen Häuser deshalb ein ungerechtfertigtes geschäftliches Risiko laufen.

Die Bewertung des Tscherwonez. Die Währung Sowjetrusslands war durch die Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 14. November 1935 der französischen Währung angeglichen. Damals wurde die Staatsbank Sowjetrusslands ermächtigt, im Jahr 1936 bei der Umrechnung der Auslandsvaluta gegen Tscherwonzen 1 Rubel gleich 3 französische Franc zu setzen. Dieser neue Rubelkurs wurde durch Verfügung des Rates der Volkskommissare vom 26. Februar 1936 ab 1. April 1936 auf alle Verrechnungen von Export- und Importorganisationen ausgedehnt. Auch wurde der Staatsbank gestattet, ihre Devisen- und Goldbestände am 1. April 1936 nach diesem Kurs umzuwerten.

Da der französische Franc seinen Wert nicht behielt, sondern weiter entwertet wurde, so entstanden Währungsschwierigkeiten. Zunächst wurde durch Beschluss des Rates der Volkskommissare vom 27. Oktober 1936 der Rubel gleich 4,25 französische Franc normiert und dieser Kurs bis Juli 1937 gehalten. Von 19. Juli 1937 jedoch zeigen die Kurstabellen der Staatsbank eine Loslösung von dieser festen Parität. Für 100 französische Franc wurden nicht mehr 23,53 Rubel, wie bisher, sondern nur 19,97 notiert. Der Wert eines Dollars betrug am 19. Juli 1937 — 5,30 Rubel und dieser Dollarkurs ist dann später bei allen Notierungen beibehalten worden.

Zahlungsbilanz. Sowjetrussland hat dem Völkerbund eine Zahlungsbilanz für 1936 überreicht, die sich folgendermassen stellt (in 1000 Rbl., wobei 1 Rubel = 4,25 franz. Franken gilt):

Laufende Posten:	
Einnahmen:	
1. Eingänge aus den Verkäufen von Exportwaren (Preise fob)	1 497 542
2. Eingänge aus der Seefracht (Saldo)	71 636
3. Eingänge aus Hafengebühren und für den Dampferdienst (Saldo)	1 834
4. Andere Transport- und sonst. Einnahmen nach der Bilanz der Dienstleistungen (Saldo)	15 893
5. Eingegangene Zahlungen für Versicherungen (Saldo)	1 695
6. Eingänge aus nichtkommerziellen Überweisungen (Saldo)	7 090
7. Eingänge aus d. Fremdenverkehr (Saldo)	35 133
8. Sonstige Eingänge	32 375
Insgesamt für »Laufende Posten«	1 663 198

Laufende Posten:	
Ausgaben:	
1. Barzahlungen bei der Wareneinfuhr einschliesslich Nebenausgaben (Preise cif)	1 328 181
2. Ausgaben für technische Hilfe und Montage	23 439
3. Überschreitung der staatlichen Ausgaben gegenüber den staatl. Einnahmen im Ausland	55 081
4. Zinsendienst bei Anleihen u. Krediten (Saldo)	43 990
5. Sonstige Ausgaben	61 645
Insgesamt für »Laufende Posten«	1 512 336
Einnahmeüberschuss	150 862

Bewegung der Kredite und der Vermögenswerte im Ausland:

Einnahmen:	
1. Rückfluss des Vermögens nach Sowjetrussland (Saldo)	71 276
2. Eingänge aus Finanzkrediten	241 574
Insgesamt aus der »Bewegung der Kredite und Vermögenswerte im Ausland«	312 850
Ausgaben:	
1. Tilgungen von Staats- und Konzessionsanleihen (Saldo)	45 982
2. Tilgung von Firmenkrediten für die Wareneinfuhr	354 100
3. Verminderung der Schuldenlast für kurzfristige Export- und Bankkredite	31 606
Insgesamt aus der »Bewegung der Kredite und Vermögenswerte im Ausland«	431 688
Überschuss der Ausgaben	118 838
Einnahmenüberschuss »Laufende Posten«	150 862
Ausgabenüberschuss »Bewegung der Kredite«	118 838
Aktivsaldo	32 024

Zur Tätigkeit der Post. Der Zeitung Sozialistitscheskaja Swjasj zufolge sind im Jahr 1938 in der Sowjetunion 1822 Mill. Briefe, 33 Mill. Pakete und 6 Mrd. Drucksachen befördert worden.

AUSLAND

Deutschland.

Aussenhandel. Im Jahr 1938 betrug die Einfuhr Grossdeutschlands 6 052 Mill. RM, die Ausfuhr 5 619 Mill. RM. Die Handelsbilanz schliesst mit einem Einfuhrüberschuss von 432,4 Mill. RM ab.

Im Aussenhandel des alten Reichsgebiets belief sich 1938 die Einfuhr auf 5 449 Mill. RM, die Ausfuhr auf 5 257 Mill. RM. Es ergibt sich also ein Einfuhrüberschuss von 192 Mill. RM gegenüber einem Aktivsaldo von 413 Mill. RM im Jahr zuvor. Diese Passivierung ist das Ergebnis eines Ausfuhrückgangs. Unter dem Einfluss des weltwirtschaftlichen Konjunkturrückschlags hat die Ausfuhr von 1937 auf 1938 um 531 Mill. RM, d. h. rund 9% abgenommen. Der Rückgang beruht ausschliesslich auf einer Verminderung des Ausfuhrvolumens. Die Ausfuhrpreise waren im Gesamtdurchschnitt 1938 noch etwas höher als 1937.

Dem Wert nach lag die Einfuhr des Altreichs 1938 um rund 75 Mill. RM (1,4%) über dem Vorjahrsstand. Da die Einfuhrpreise im Durchschnitt des Jahres um rund 8% niedriger waren als 1937, betrug die Zunahme des Einfuhrvolumens sogar mehr als ein Zehntel.

Ausfuhrverbote. Mit Wirkung ab 20. 1. 39 ist in Deutschland die Ausfuhr ohne Bewilligung von Borsäure, Borax, Thomasphosphatmehl, Superphosphat und einiger anderer Erzeugnisse verboten worden.

England.

Die Abschlüsse der Grossbanken. Die wie üblich bereits kurz nach Jahresschluss vorliegenden Abschlusserklärungen der englischen Banken lassen erkennen, dass die Verdienstkraft im abgelaufenen Jahr sich trotz der zahlreichen Krisensymptome verhältnismässig gut behauptet hat. Die Rückgänge im ausgewiesenen Reingewinn, die bei den 5 Grossbanken zusammen rd. 7% erreichen, sind in der Hauptsache die Folge des höheren Einkommensteuersatzes und der diesmal für ein volles Jahr fälligen Wehrabgabe. Schaltet man diesen Faktor aus, so bleibt bei den Grossbanken nur ein Gewinnrückgang von 3%.

Im einzelnen lauten die Ergebnisse für 1938 bei den »Big-Five« folgendermassen:

Banken	Ausgewiesener Gewinn		Dividende	
	1938	1937	1938	1937
	in 100 £		in %	
Midland Bank	2445	2508	16	16
Barclay's Bank	1926	2133	14	14
Lloyds Bank	1705	1833	12	12
Nation Provincial	1772	1875	15	15
Westminster Bank	1560	1750	18	18+2

Aus den gleichfalls veröffentlichten Bilanzen der genannten fünf Grossbanken ist zu ersehen, dass ihr Einlagenbestand sich um 81 Mill. Pfund verringert hat.

Zur Lage des Holzmarkts. Die führende englische Holzmaklerfirma Pharaoh, Gane & Co. teilt mit, dass die Holzlager in England auf Grund der 1938 ermässigten Einfuhr nunmehr, soweit sich dies beurteilen lässt, wieder normales Ausmass angenommen haben. Falls sich der Verbrauch am englischen Markt einigermaßen normal entwickelt, ist es daher nach der Auffassung der genannten Firma wahrscheinlich, dass der Holzmarkt bei festeren Preisen ein stetigeres Aussehen annehmen dürfte.

In London sind die ersten Holzangebote Sowjetrusslands für 1939 vorgelegt worden, die eine Menge von etwa 110 000 Stds. umfassen, darunter nur eine kleinere Partie Fichte. Die Preise weisen gegenüber 1938 eine durchschnittliche Erhöhung um etwa 15 sh auf, bezogen jedoch auf den niedrigsten Vorjahrspreis. Von Sowjetrussland sollen verbindliche Zusagen vorliegen, dass das gesamte diesjährige Angebot an Holz etwa 300 000 Stds. nicht übersteigen wird. In Holz-

einfuhrkreisen wird lebhaft begrüsst, dass die ersten Offerten aus Sowjetrussland bereits so zeitig vorliegen. 1938 kamen die Offerten sehr viel später, was längere Zeit beunruhigend auf den Markt einwirkte.

Skandinavische Staaten.

Der Aussenhandel Schwedens. Ein Vergleich mit 1937 zeigt, dass die Ausfuhr Schwedens von 1,9 Mrd. Kr. im Jahr 1937 auf 1,8 Mrd. im verflossenen Jahr zurückgegangen ist, während die Einfuhr von 2,1 Mrd. auf 2,0 Mrd. Kr. abgenommen hat. Der Einfuhrüberschuss hat sich somit nur geringfügig geändert.

Das schwedische Clearinggesetz. Das schwedische Clearinggesetz ist bis zum 30. 6. 1940 verlängert worden.

Der schwedische Schnittholzmarkt. Die schwedischen Verkäufe von Holzwaren beliefen sich am Ende 1938 auf etwa 680 000 Stds. gesägte und gehobelte Ware. Dazu kamen ausserdem etwa 60 000 Stds. Kistenbreiter.

Was das neue Jahr anbelangt, so waren nach der Holzwarenzeitung Mitte Januar 90 000 Stds. der diesjährigen Frzeugung verkauft.

Förderung der industriellen Erzeugung in Schweden. Sveriges Industriförbund hat in Gemeinschaft mit der Svenska Arbetsgivareförening ein besonderes Organ für die Untersuchung wirtschaftlicher und anderer Fragen der Industrie eingerichtet. Der Zweck dieser neuen Organisation ist, der Wirtschaft die Möglichkeit zur Durchführung von Untersuchungen aller Art in grösserem Ausmass als bisher zu geben. Das Programm ist im einzelnen noch nicht festgelegt, es heisst aber, dass z. B. Steuer-, Investitionsfragen, Standortsbedingungen der Industrie und anderes untersucht werden sollen.

Der Aussenhandel Norwegens. Nach den Gesamtziffern für 1938 betrug die norwegische Einfuhr 1188,4 Mill. Kr. gegen 1292,7 Mill. Kr. 1937 und die Ausfuhr 786,7 Mill. Kr. gegen 823,5 Mill. Kr. Der gesamte Aussenhandelsumsatz ist somit um 140 Mill. Kr. gegenüber 1937 zurückgegangen. Der Einfuhrüberschuss stellte sich auf 401,6 Mill. Kr. gegen 469,4 Mill. Kr. 1937.

Aussenhandel Dänemarks. Dänemarks Aussenhandel zeigt für 1938 im Vergleich zum Vorjahr folgende Entwicklung (in Mill. Kr.):

Spezialhandel	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuss
1938	1640,9	1550,6	09,3
1937	1673,8	1568,5	105,3

Sowohl die dänische Einfuhr als auch die Ausfuhr weisen mithin Rückgänge auf. Infolge der etwas stärkeren Verringerung der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr hat sich der Einfuhrüberschuss 1938 auf 90,3 Mill. Kr. ermässigt.



Alle Drucksachen für Büro
und Betriebskontrolle

Warenpackungen
in jeder Druckausführung

liefert die

Druckerei- u. Verlags-Aktien-Gesellschaft

„Ernst Plates“

M. Monētu ielā 18, Telephon 20389 und 25500

Uebrigtes Ausland.

Erhöhung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Holz in Italien. Das Gesetzblatt vom 13. 1. 39 enthält eine Verordnung vom 21. 12. 38, durch die die Umsatzsteuer bei der Einfuhr von harzhaltigem Bauholz (Tanne, Lärche und Föhre) für das erste Halbjahr 1939 wie folgt festgesetzt wird: Zu verarbeitendes harzhaltiges Holz (Tanne, Lärche, Föhre):

	Umsatzsteuer je dz in Lire	
	neu	bisher
Balken, nur mit der Axt behauen, ohne weitere Bearbeitungen	2,15	unverändert
roh oder nur mit der Axt behauen geschnitten:	1,70	1,60
a) Bretter von 4 m sowie darüber oder darunter: Kantholz v. beliebiger Länge	2,95	2,80
b) Bretter unter 4 m (gewöhnlich cortame genannt)	2,20	2,10

AUSSENHANDELSUMSÄTZE.

Belgien. Für das Gesamtjahr 1938 ergibt sich für Belgien eine Einfuhr von 315 Mill. dz im Wert von 23 235 Mill. bfrs. und eine Ausfuhr von 220 Mill. dz im Wert von 21 726 Mill. bfrs. 1937 belief sich die Einfuhr auf 390 Mill. dz im Wert von 27 662 Mill. bfrs. und die Ausfuhr auf 250 Mill. dz im Wert von 25 689 Mill. bfrs. Das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr betrug demnach 93,5% für 1938 und 92,8% für 1937.

Schweiz. Die Bewegung des schweizerischen Aussenhandels im Jahr 1938 ist durch einen Rückgang der Einfuhr im Vergleich zu 1937 und eine leichte Ausfuhrsteigerung gekennzeichnet. Die Einfuhr verringerte sich um 200,3 Mill. auf 1606,9 Mill. Fr., die Ausfuhr erhöhte sich um 30,5 Mill. Fr. auf 1316,6 Mill. Fr. Der Wert der Einfuhr ist um 11,1% gesunken, während die Menge nur um 6,2% zurückging. Der Wert der Ausfuhr erfuhr eine Steigerung um 2,4% gegenüber 1937. Dagegen hat sich die Menge der ausgeführten Güter wohl hauptsächlich infolge einer Verschiebung der Preisverhältnisse um 12,8% vermindert.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuss (in Mill. Fr.)
1937	1807,2	1286,1	521,1
1938	1606,9	1316,6	290,3

Italien. Die Ausfuhr Italiens hat sich von 7,8 Mrd. Lire im Jahr 1937 auf 7,9 Mrd. im vorigen Jahr gehoben, während die Einfuhr von 13,6 Mrd. auf 10,9 abgenommen hat. Es verbleibt daher nur ein Unterschuss im Betrag von 2,9 Mrd. Lire gegenüber einem solchen von 5,7 Mrd. im Jahr 1937.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Im Gesamtjahr 1938 erreichte die Ausfuhr der Vereinigten Staaten 3094 Mill. \$ gegen 3349 Mill. \$ 1937. Bei diesem geringen wertmässigen Rückgang ist die Ausfuhr mengenmässig auf gleicher Höhe wie im Vorjahr geblieben. Die Einfuhr erreichte 1938 einen Wert von 1961 Mill. \$ gegen 3084 Mill. \$ 1937, so dass sich ein Ausfuhrüberschuss von 1134 gegen 265 Mill. \$ errechnet.

Der Einfuhrüberschuss bei Gold erreichte im Gesamtjahr 1938 1974 Mill. gegen 1585 Mill. 1937. Bei Silber erreichte der Einfuhrüberschuss im Gesamtjahr 1938 223 gegen 80 Mill. \$ 1937.

WELTWIRTSCHAFT

Aufrechterhaltung der Mindestfrachtraten. Der Internationale Beratende Ausschuss der Trampschiffahrt (International Consultative Committee), der im Februar 1938 gebildet worden ist, hat am 20. 1. 39 in London seine dritte Tagung abgehalten. Vertreten waren die folgenden 11 Länder: Britisch-Indien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Jugoslawien, die

Niederlande, Norwegen und Schweden. Auf dieser Tagung wurde beschlossen, das Mindestfrachtraten-Schema, das im Dezember 1937 von den beteiligten Ländern angenommen wurde, beizubehalten. Ausserdem wurde auf der Tagung der Wunsch ausgedrückt, sobald wie möglich über Massnahmen des Tonnageangebotes an die Nachfrage zu beraten.

Weltweizenkonferenz. Der am 10. Januar in London zusammengetretene Internationale Beratende Weizenausschuss, der sich mit Massnahmen beschäftigt, um dem infolge der grossen Ernte des letzten Jahres erfolgten starken Anwachsens der Weltweizenvorräte zu begegnen, beschloss die Einberufung einer Weltweizenkonferenz.

Kohlenmarkt. Die Besprechungen über ein europäisches Kohlenausfuhrkartell sind durch neue englische Quotenvorschläge in ein neues, vielleicht entscheidendes Stadium gerückt.

Von den wichtigsten internationalen Handelshäusern für Bunkerkohle ist eine internationale Vereinigung gegründet worden, deren Zweck Vertretung der gemeinsamen Interessen und Ausschaltung des Wettbewerbes ist.

Zur Lage des internationalen Zuckermarkts. Der Internationale Zuckerrat hat auf seiner Londoner Tagung beschlossen, die bisherige Quote für die Zuckerausfuhr 1938/1939 unverändert zu lassen und über eine Änderung der Ausfuhrquote für das Zuckerjahr 1939/40 an einem späteren Zeitpunkt zu beschliessen.

Gold- und Silbergewinnung. Die Goldgewinnung der Welt hat 1938 mit 1,2 Mill. kg gegen 1,128 Mill. kg im Jahr 1937 einen neuen Rekordstand erreicht. Der Anteil des süd-afrikanischen Goldbergbaus an der Welterzeugung ist von 1929 bis 1938 von 54 auf 32% gesunken.

Die Weltgewinnung von neuem Silber betrug 1938 265 Mill. Unzen gegen 275 Mill. Unzen im Jahr 1937.

Weltschiffsbau. Nach Lloyds Register of Shipping befanden sich Ende Dezember 1938 insgesamt 704 Handelsschiffe mit 2 668 864 BRT in der Welt (ausschliesslich Russland) im Bau gegenüber 685/2 712 277 Ende September 1938. Die Spitze nimmt Grossbritannien mit 176 (183) Schiffen mit zusammen 779 762 (885 481) BRT ein. Deutschland hat den zweiten Platz inne mit 132 (133) Schiffen von insgesamt 355 737 (382 791) BRT. Es folgen dann Holland mit 96 (93)/247 077 (246 892), Schweden mit 28 (24)/146 550 (116 950), Italien mit 25 (22)/161 470 (153 485), Norwegen mit 24 (21)/27 818 (30 602), britische Besitzungen mit 19 (25)/29 671 (38 987), Dänemark mit 19 (19)/121 940 (111 690), Frankreich mit 13 (12)/89 825 (78 425) und Belgien mit 11 (12)/24 458 (28 044). Damit waren Ende Dezember 43 413 BRT Schiffsraum weniger im Bau als Ende September 1938 und 231 320 BRT weniger als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung).

Gesetz über kaufmännische Buchführung.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 15 v. 19. Januar 1939)

1. Jeder Kaufmann (Gesetzbl. 237 v. J. 1933) hat Handelsbücher zu führen nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung.

Der Finanzminister kann einzelne Gruppen von Unternehmen von den in diesem Gesetz genannten Pflichten befreien, sowie Gruppen von Unternehmen bestimmen, die ihre Bücher nach dem Prinzip der einfachen Buchführung führen können.

2. Die Handelsbücher sind nach dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit zu führen, damit aus ihnen die Vermögenslage des Unternehmens, alle Rechtsgeschäfte, sowie Gewinn und Verlust ersehen werden können.

Die Geschäftsvorgänge sind in chronologischer Ordnung und ausschliesslich auf Grund von Belegen einzutragen.

Die Eintragungen in den Handelsbüchern sind in der Währungseinheit des Staates vorzunehmen.

3. Bei der Eröffnung eines Unternehmens sowie am Schluss des Geschäftsjahres hat der Kaufmann ein Inventarverzeichnis sowie eine Bilanz aufzustellen. Im Inventarverzeichnis und in der Bilanz sind alle Aktiva und Passiva des Unternehmens einzutragen.

4. Unbewegliches Vermögen, Maschinen, Arbeitsgeräte, Transportmittel und andere für längeren Gebrauch bestimmte Gegenstände sind in der Bilanz zum Anschaffungs- oder Gebrauchswert anzuführen, wobei der Abnutzung oder Wertminderung entsprechende Abschreibungen zu berücksichtigen und in der Bilanz anzuführen sind.

Rohstoffe, Halbfabrikate und Waren sind in der Bilanz zum Anschaffungs- oder Gestehungswert oder auch zum Einkaufspreis am Inlandmarkt am Tage des Bilanzabschlusses anzuführen, sofern letzterer unter dem Anschaffungs- oder Gestehungswert liegt und dieser Marktpreis von der Handels- und Industriekammer Lettlands beglaubigt wird.

Wertpapiere sind in der Bilanz zum Anschaffungswert oder zum örtlichen Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme auszuweisen, falls letzterer unter dem Anschaffungswert liegt.

Auslandvaluta und Forderungen in ausländischer Valuta sind in der Bilanz nach dem offiziellen Börsenkurs des Käufers, Verbindlichkeiten in ausländischer Valuta hingegen nach dem offiziellen Börsenkurs des Verkäufers am Tage des Bilanzabschlusses aufzugeben.

5. Das Geschäftsjahr eines Unternehmens darf 12 Monate nicht übersteigen.

Eröffnet ein Unternehmen seine Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte, so können die Bücher mit dem letzten Tage des zweiten Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

6. Das Inventarverzeichnis und die Bilanz sind zu unterzeichnen: bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften — von den unbeschränkt haftenden Mitgliedern, hingegen bei satzungsmässig gegründeten Gesellschaften — vom Vorstand und geschäftsführenden Direktor.

Inventarverzeichnis und Bilanz sind auch vom Buchhalter des Unternehmens zu unterzeichnen.

7. Die Bücher sind sorgfältig zu führen, die Eintragungen dürfen keine Pädierungen und Einschaltungen enthalten; der eingetragene Text darf weder durch Streichungen noch in anderer Weise unleserlich gemacht sein. Über Streichungen und Verbesserungen ist ein Vermerk zu machen, der zu unterzeichnen ist; Fehler sind unmittelbar nach deren Feststellung zurechtzustellen. Diejenigen Stellen der Bücher, die gewöhnlich beschrieben sein müssen; dürfen nicht offen bleiben, sondern sind nach dem in der Buchführung üblichen Modus zu durchstreichen.

8. Handelsbücher, Kartotheken und Belegdokumente sind 10 Jahre lang aufzubewahren, gerechnet vom Datum der letzten Bilanz.

9. Handelsbücher, die richtig und gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt sind, haben, unabhängig davon, ob der Kaufmann zur Buchführung verpflichtet war oder nicht (Art. 1. Pkt. 5 der Bestimmungen über Kaufleute), Beweiskraft.

10. Über die Frage, ob ein Handelsbuch richtig geführt worden ist, entscheidet in jedem einzelnen Fall die zuständige Behörde, die es auf Grund des Zivilprozess- oder eines anderen Gesetzes prüft.

11. Der Finanzminister kann zu diesem Gesetz Durchführungsbestimmungen erlassen.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Februar 1939.

Riga, den 18. Januar 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Feststellung des Verzollungsgewichts von Einfuhrwaren.

(„Valdības Vēstnesis“ Nr. 17 v. 21. Januar 1939)

1. Für Waren, die im Einfuhrzolltarif unter der Rubrik »Tarifeinheit« mit dem Buchstaben N gekennzeichnet sind, ist der Einfuhrzoll nach dem Nettogewicht zu berechnen, dagegen für mit dem Buchstaben B gekennzeichnete Waren — nach dem Bruttogewicht.

In den nachstehenden Artikeln dieser Instruktion sind die im Einfuhrzolltarif in der Rubrik »Tarifeinheit« mit dem Buchstaben N gekennzeichneten Waren als »netto verzollbare« und mit dem Buchstaben B gekennzeichnete Waren als »brutto verzollbare« bezeichnet.

2. Das Verzollungsgewicht netto verzollbarer Waren ist durch Abwägen der Ware ohne jegliche Verpackung zu ermitteln, wobei die Art. 3—6, 10 und 19 zu berücksichtigen sind.

3. Das Verzollungsgewicht einer verpackten und netto verzollbaren Ware kann festgestellt werden: 1) durch Abwägen der Ware ohne Verpackung oder 2) durch Abwägen der Ware mit der Verpackung und der Verpackung allein und Abzug des Gewichts der letzteren vom Gesamtgewicht.

4. In Ausnahmefällen, wenn die Trennung der Ware von der Verpackung und die Wiederverpackung eine Beschädigung der Ware befürchten lässt, darf das Gewicht der Verpackung im Berechnungswege festgestellt werden.

Das Verzollungsgewicht flüssiger Waren darf durch Messen oder Berechnen festgestellt werden.

In allen Fällen, wo das Verzollungsgewicht in der in diesem Artikel bezeichneten Ordnung ermittelt worden ist, ist eine Nachprüfung anzustellen.

5. Wird eine netto verzollbare Warenpartie in gleichartiger Verpackung eingeführt, so ist das Abwägen der letzteren, in Anwendung des Art. 3. Pkt. 2, nach freier Wahl gestattet, wobei das Gesamtgewicht der Verpackung berechnungsweise festgestellt wird.

Beträgt die Zahl der Packstücke der in diesem Artikel (5) genannten Waren weniger als 20, so sind mindestens 3 Stück zu wägen; beträgt die Zahl der Packstücke 20 bis 500, so sind mindestens $\frac{1}{20}$ und falls sie mehr als 500 beträgt — mindestens 25 Stück zu wägen.

6. Gegenstände, auf denen eine netto verzollbare Ware montiert, gewickelt oder anderswie befestigt ist, um sie beim Transport vor einer Beschädigung zu bewahren, sind zur Verpackung zu rechnen, und das Gewicht dieser Gegenstände ist in das Verzollungsgewicht nicht einzubeziehen.

7. Das Verzollungsgewicht einer brutto verzollbaren Ware ist durch Abwägen der Ware mit der Verpackung gemäss Art. 8—20 festzustellen.

8. Eine brutto verzollbare Ware, die in nicht haltbare Materialien, wie Marli, Papier, Zellophan und dgl., gewickelt oder eingeschlagen ist, gilt nicht als im Sinne des Art. 7 dieser Instruktion verpackt, auch dann nicht, wenn sie in derartige Materialien eingnäht oder eingebunden oder auch mit Bindematerial zugeschnürt ist. Zur Bestimmung des Verzollungsgewichts einer solchen Ware ist sie zusammen mit den erwähnten Materialien und der nächstliegenden, die Ware von allen Seiten umschliessenden Verpackung (Art. 12) abzuwägen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind in den in Art. 10 genannten Fällen nicht anzuwenden.

9. Bei brutto verzollbaren Waren, die in Kartonkisten, Papiersäcken, Schachteln oder Gefässen aus verschiedenem Material oder dgl. Packungen verpackt sind, wird das Verzollungsgewicht durch Abwägen der Ware zusammen mit der erwähnten Verpackung festgestellt, ohne Berücksichtigung der übrigen, ausserhalb derselben befindlichen Verpackung.

10. Das Verzollungsgewicht in gepressten Ballen eingeführter Waren ist, unabhängig davon, ob die Ware netto oder brutto zu verzollen ist, festzustellen, indem die Ware zusammen mit der Verpackung, in der sie eingeführt ist, gewogen wird.

11. Das Verzollungsgewicht brutto verzollbarer Waren, die im Einfuhrzolltarif in Verpackung bis zu einem bestimmten Gewicht genannt sind (z. B. Art. 54, 56, 62 ff.), ist festzustellen, indem die Ware zugeich mit der Spezialpackung, die eine bestimmte Gewichtseinheit enthält, gewogen wird, ohne die übrigen, ausserhalb derselben befindlichen Packungen zu berücksichtigen.

12. Das Verzollungsgewicht einer brutto verzollbaren Ware, die in mehreren Packungen eingeführt wird, ist durch Abwägen der Ware zusammen mit der nächsten Verpackung, welche die Ware von allen Seiten umschliesst, festzustellen, ohne Berücksichtigung der übrigen, ausserhalb derselben befindlichen Packungen.

Als nächste Packung können nicht die in Art. 8 und 16 genannten Packungen angesehen werden.

13. Das Verzollungsgewicht einer brutto verzollbaren Ware, die in mehreren solchen Packungen verpackt ist, welche mit der Marke der Herstellerfirma verschlossen sind, ist durch Abwägen der Ware mit der verschlossenen markierten Packung, die auf den Verbraucher übergeht, festzustellen.

14. Das Verzollungsgewicht einer brutto verzollbaren Ware, die in solchen gleichartigen Packungen verpackt ist, welche nicht in das Verzollungsgewicht der Ware einzurechnen sind (Art. 9, 11—13 und 19), kann nach der in Art. 5 festgesetzten Ordnung bestimmt werden.

15. Das Verzollungsgewicht einer brutto verzollbaren Ware, die in einem beflochtenem Glasgefäss verpackt ist oder sich in einem Korb oder ähnlichen Behälter befindet, ist durch Abwägen der Ware zusammen mit allen genannten Packungen festzustellen.

16. Gegenstände, auf denen eine brutto verzollbare Ware montiert, aufgewickelt oder anderswie befestigt ist, um sie beim Transport vor einer Beschädigung zu bewahren, sind zur Verpackung zu rechnen. Das Verzollungsgewicht solcher Waren ist durch Abwägen der Ware zusammen mit den genannten Gegenständen festzustellen, unabhängig davon, wie die Ware verpackt ist.

17. Ist eine brutto verzollbare Ware ohne jegliche Verpackung eingeführt oder in den in Art. 8 und 16 genannten Verpackungen oder Wagen, Waggons, Zisternen oder ähnlichen Transportmitteln, so ist deren Verzollungsgewicht festzustellen, indem zum Gewicht der Ware 10% hinzugeschlagen werden, mit Ausnahme der in Art. 10 genannten Waren.

18. Sind in einer Packung eingeführte Waren teils netto, teils brutto zu verzollen, so ist zum Verzollungsgewicht der brutto verzollbaren Ware auch das Gewicht der Packung proportional der eingeführten Warenmenge hinzuzurechnen.

19. Werden mit der Eisenbahn in Waggonsendungen zollpflichtige Waren einer Einheit eingeführt, so ist das Verzollungsgewicht solcher Waren durch Abwägen der Ware zusammen mit dem Waggon festzustellen. Vom erhaltenen Gewicht ist die auf dem Waggonchassis angegebene Tara abzuziehen. Der Vorsteher der örtlichen Zollbehörde hat das Recht, in besonderen Fällen eine Nachprüfung der Tara des Waggons zu fordern.

20. Ist eine brutto oder netto verzollbare Ware in geschüttetem Zustand und mit demselben Transportmittel auch die Packung der Ware eingeführt, so kann die Ware in den miteingeführten Packungen verpackt werden.

In solchen Fällen ist das Verzollungsgewicht einer brutto verzollbaren Ware durch Abwägen der Ware zusammen mit deren Packung festzustellen.

Die Verordnung Nr. 19 v. J. 1938 (»Valdības Vēstnesis« Nr. 49 v. J. 1938) *) ist aufgehoben.

Diese Instruktion tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 5/1938, S. 50.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Verordnung des Finanzministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 17 v. 21. Januar 1939)

Auf Grund Art. 1 des Gesetzes über die kaufmännische Buchführung bestimmt der Finanzminister, dass von der im Gesetz festgesetzten Buchführungspflicht folgende Unternehmen befreit sind:

- 1) für die ein Handels- oder Gewerbeschein einer niedrigeren als der 2. Kategorie gelöst ist;
- 2) für die ein Handels- oder Gewerbeschein nicht gelöst ist, deren Jahresumsatz jedoch Ls 100 000,— nicht übersteigt.

Von der Buchführungspflicht nicht befreit sind Unternehmen, die gemäss den Steuergesetzen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Änderung der Kreditordnung.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 19 v. 24. Januar 1939)

Die Anmerkung 3 zu Art. 737 der Kreditordnung (Ausgabe 1938) erhält folgenden Wortlaut:

737.

Anmerkung 3. Mit Zustimmung des Ministerkabinetts können die Mittel des Lebenserneuerungsfonds bis zu 15 Millionen Lat in Immobilien angelegt werden.

Diese Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ergänzung zum Gesetz über die Staatspapierdruckerei und das staatliche Münzamt.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 19 v. 24. Januar 1939)

Das Gesetz über die Staatspapierdruckerei und das staatliche Münzamt (Gesetzbl. Nr. 187 v. J. 1937) ist durch folgenden neuen Artikel 3¹ zu ergänzen:

3¹. Das Unternehmen kann ein Geschäft zum Verkauf seiner Drucksachen und zur Annahme von Bestellungen eröffnen.

Riga, den 23. Januar 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Geflügel, tierischen Stoffen (Rohstoffen) und anderen Gegenständen.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 16 v. 20. Januar 1939)

(Erlassen auf Grund Art. 94 des Veterinärgesetzes—Gesetzbl. 141/1938)

1. Zur Durch- und Einfuhr von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, anderen Tieren, Geflügel, Fleisch- und Fleischprodukten, tierischen Stoffen (Rohstoffen), Viehfutter, Viehfutterpräparaten, Lumpen und gebrauchten leeren Säcken nach Lettland ist eine vorherige Erlaubnis des Veterinärdepartements des Landwirtschaftsministeriums erforderlich.

2. Die einzuführenden tierischen Stoffe (Rohstoffe), Lumpen und Säcke sind im Bedarfsfall unter Aufsicht des Grenzkontroll-, Verkehrs- oder Rayon-Veterinärarztes mit den von ihm bestimmten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren. Die Kosten der Desinfektion trägt der Importeur.

3. Übertreter dieser Bestimmungen werden nach Art. 156 des Strafgesetzes zur Verantwortung gezogen.

4. Hiermit werden die Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Stoffen (Rohstoffen), Geflügel, Viehfutter und Viehfutterpräparaten (»Vald. Vēstnesis« Nr. 282 v. J. 1937) **) aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 26/1937, S. 282.

STAATL. AUSSCHREIBUNGEN

Die Maschinen- und Materialdirektion der Eisenbahnhauptverwaltung vergibt in schriftl. Wettbewerben die Lieferung folgender Gegenstände und Materialien: a) am 7. Februar: 2 elektr. Schweissungsaggregate, 1 Sandzubereitungsmaschine, 1 Härteprüfungsapparat, 1 Betonmischmaschine neuester Konstruktion, 1 Betonvibrator (laut Verzeichnis), 2 Motorpumpen, 900 ± 2% Metertons estl. Brennschieferöl und 600 ± 5% Metertons Kreosotöl. Sicherheitsgeld: 5% vom Offertenwert. Nähere Auskunft Gogola ielā 3, Zimmer 103.

Das Betriebsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 7. Februar, um 11 Uhr, die Lieferung von 400 St. div. Messingkräne und 63 000 St. gusseiserne Brechstangen. Nähere Auskunft Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 14.

Das Verkehrsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 10. Februar, um 12 Uhr, die Lieferung von 5000 kg elektrolytischen Kontaktdraht aus Kupfer — 65 mm² und 4000 lfd. m Erdkabel NKBAR 1×300 mm² für 1000 Volt Gleichstromspannung. Nähere Auskunft in der Materialabteilung Brīvības ielā 179, Zimmer 22.

Das Steuerdepartement vergibt in schriftl. Ausbot am 10. Februar, um 11 Uhr, die Lieferung von 13 000 000 Korken. Sicherheitsgeld: Ls 1000,— und 5% des Ausbotsbetrages. Nähere Auskunft in der Spiritusmonopolverwaltung, Riga, Pils ielā 13/15.

Das Betriebsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 14. Februar, um 11 Uhr, die Lieferung folgender Gegenstände: 250 St. Spiegelarmaturen (für Strassenbeleuchtung), 1 fünfsitziges leichtes Auto, 1 Lastautochassis mit Oberbau, 1 Autotrittbrett, 2 Motorräder, 500 und 750 ccm, und 5 Fahrräder. Nähere Auskunft Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 14.

Das Betriebsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 21. Februar, um 11 Uhr, die Lieferung von 7340 Verbindungsstücken für Eisenrohre und 18 150 div. Schrauben. Nähere Auskunft Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 14.

Das Betriebsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 27. Februar, um 11 Uhr, die Lieferung von Gasmessern laut Spezifikation. Sicherheitsgeld: Ls 2000.— Nähere Auskunft Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 14.

Das Betriebsamt der Stadt Riga vergibt in schriftl. Wettbewerb am 28. Februar, um 11 Uhr, die Lieferung von 22,8 kg Silberdraht (Durchm. 0,16—2,1 mm). Näheres Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 14.

Lettländische Erwerbsgesellschaften.

Lettl. Aktiengesellschaft »Siemens«, Riga. Laut Bilanz zum 30. September 1938 arbeitet die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 250 000 Ls, zu dem Reserven von 14 000 Ls und ein Erneuerungsfonds von 23 623 Ls treten. Kreditoren stehen mit 583 478 Ls und Debitoren mit 614 095 Ls zu Buch. Verbindlichkeiten gegenüber Banken bestehen für 191 592 Ls und andere Verpflichtungen für 118 508 Ls. Die Warenvorräte werden mit 364 693 Ls ausgewiesen, Wechselforderungen mit 110 678 Ls, Wertpapiere mit 27 859 Ls und das Inventar mit 23 623 Ls. Nach Deckung der laufenden Geschäftskosten und Zuführung von 2065 Ls an den Amortisationsfonds ergibt sich für das Operationsjahr 1937/38 ein Reingewinn von 25 958 Ls. Aus früheren Jahren werden Verluste in Höhe von 21 070 Ls geführt.

Revaler Börsenkurse (in Ekr.).

	1. Februar	25. Januar
1 engl. Pfund	18,11—18,35	18,11—18,35
1 amerik. Dollar	3,85—3,92	3,86—3,93
100 Lat	71,40—72,50	71,40—72,50
100 deutsche Mark	154,85—157,05	154,35—156,55
100 deutsche Mark (Clearing)	146,63	146,63—
100 finnl. Mark	7,98—8,10	7,98—8,10
100 schwed. Kronen	93,40—94,60	93,40—94,60
100 dänische Kronen	80,85—82,05	80,85—82,05
100 norw. Kronen	90,95—92,15	90,95—92,15
100 Lit	64,25—65,75	64,25—65,75
100 holländ. Gulden	208,00—211,50	208,65—212,15
100 franz. Franken	10,19—10,39	10,19—10,39
100 schweizer Franken	87,20—88,60	87,20—88,60
100 Belgas	65,25—66,25	65,30—66,30
100 Lire	20,30—20,65	20,32—20,67
(Clearing)	20,68	20,68—
100 poln. Zloty	72,80—74,50	72,80—74,50
100 tschechische Kronen	13,23—13,45	13,24—13,46
100 Danziger Gulden	72,80—74,50	72,80—74,50

Wochenbilanz der Bank von Lettland

zum 30. Januar 1939

AKTIVA

Gold in Barren und Münzen in der Kasse und in ausländischen Emissionsbanken	Ls	92.751.125,20
Devisen	"	40.535.389,48
Silbergeld	"	12.633.665,—
Staatskassenscheine und Hartgeld	"	10.424.628,87
Kurzfristige Wechsel	"	46.205.604,06
Darlehen gegen Sicherheiten	"	101.088.500,74
Sonstige Aktiva	"	43.334.622,95
Total Ls		346.973.536,30

PASSIVA

Banknoten im Verkehr	Ls	77.306.225,—
Grundkapital	"	22.362.795,37
Reservekapital	"	5.803.134,57
Einlagen	"	23.420.200,61
Laufende Rechnung	"	128.866.365,56
Staatskonti und Staatsdepositen	"	65.105.667,84
Sonstige Passiva	"	24.109.147,35
Total Ls		346.973.536,30

Vom 16. zum 30. Januar zeigt die Bilanz einen Goldzugang von 5,0 Mill. Ls bei gleichzeitiger Erhöhung des Devisenfonds um 0,1 Mill. Das Wechselportefeuille verringerte sich um 0,3 Mill. und das Darlehensvolumen um 1,0 Mill. Ls. Von Passivposten stieg der Notenverkehr um 1,6 Mill. bei unveränderter Einlagensumme. Auf Staatsdepositen wurden 0,8 Mill. Ls neu eingezahlt.

Izdevējs: cand. jur. Džons Hāns. Atbildīgais redaktors: Alise Hāns. Redakcija: Rīgā, Jēkaba ielā 16.

Herausgeber: Cand. Jur. John Hahn. Verantwortlicher Redakteur: Alice Hahn. Druck der Akt.-Ges. »Ernst Plates«, Rīgā, M. Monētu ielā 18.